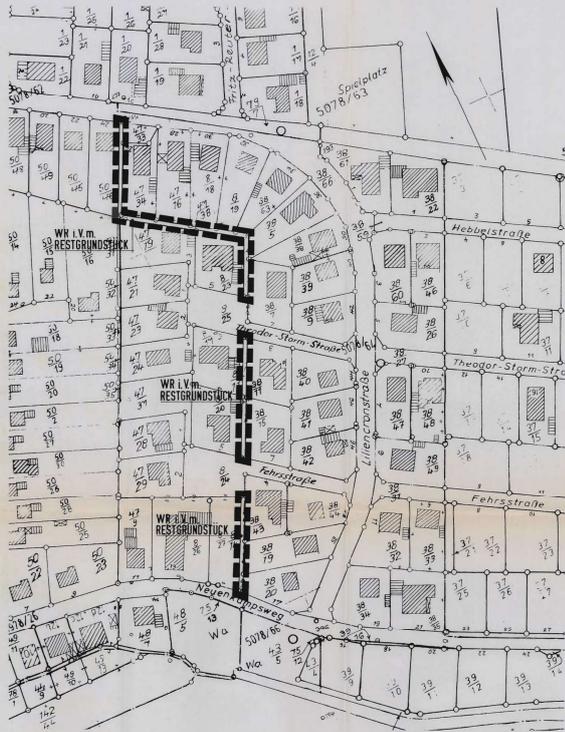


# SATZUNG DER GEMEINDE WRIST ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM NEUENKAMPSWEG UND DER LILJENCRONSTRASSE

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466), SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG FÜR DAS LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVBl. SCHL. - H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.12.1994 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STEINBURG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM NEUENKAMPSWEG UND DER LILJENCRONSTRASSE, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

(TEIL A) PLANZEICHNUNG  
ES GILT DIE BauNVO 1990  
ZULETZT GEÄNDERT DURCH  
GESETZ VOM 22. APRIL 1993  
(BGBl. I S. 466)



Ämliche Planunterlagen für 2. Änderung B-Pl. Nr. 4 der Gemeinde Wrist  
Gemarkung Wrist - Flur 2 - Maßstab 1:1000  
KATASTERAMT ITZHOE, Stand: 07.01.1993  
Grundlage: Flurkarte 1:2000



## ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN (ÄNDERUNG NORMATIVEN INHALTS)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des 2. And. B-Plan Nr. 4 § 9 Abs. 7 BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	Reines Wohngebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 3 BauNVO

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.01.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Norddeutschen Rundschau am 17.01.1993 erfolgt.  
Wrist, den 15.12.1994  
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauNVO ist am  
Wrist, den 05.04.1995  
Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 17.01.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Wrist, den 05.04.1995  
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 15.12.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Wrist, den 05.04.1995  
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.10.1994 bis zum 22.11.1994 während folgender Zeiten: -Bestandteile nach § 1 Abs. 7 BauNVO öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder protokolliert geltend gemacht werden können, am 17.10.1994 in der Norddeutschen Rundschau ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Wrist, den 05.12.1994  
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 07.01.1993 sowie die numerischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bezeichnet.  
Itzehoe, den 26. Jan. 1995  
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.12.1994 geprüft. Die Bedenken sind nicht berücksichtigt worden.  
Wrist, den 05.04.1995  
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 16.10.1994 bis zum 22.11.1994 während folgender Zeiten: - neu öffentlich auszulegen. Dabei ist bekanntzugeben, dass nach der öffentlichen Auslegung der Entwurf des Bebauungsplanes in der Sache und im Hinblick, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder protokolliert geltend gemacht werden können, in der Norddeutschen Rundschau ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Wrist, den 05.04.1995  
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15.12.1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.1994 genehmigt.  
Wrist, den 05.04.1995  
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 4 Halbsatz 2 BauNVO dem Landrat des Kreises Steinhilberberg zur Genehmigung vorgelegt. Dieser hat mit Verfügung vom 12.01.1995 erklärt, dass er keine Verletzung von Rechtswahrscheinlichkeiten feststellt, oder: - die geltend gemachten Rechtswahrscheinlichkeiten gebilligt sind. (Ggf. Gleichzeitig sind die gesetzlichen Vorschriften genehmigt worden.)  
Wrist, den 05.04.1995  
Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Wrist, den 05.04.1995  
Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 15.12.1994 ortsüblich bekanntgegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die vom Entscheidungsmassstab (§ 4 Abs. 4 BauNVO) hinzuweisen worden. Die Satzung ist mit dem Beschluss vom 15.12.1994 in Kraft getreten.  
Wrist, den 05.04.1995  
Bürgermeister

## (TEIL B) TEXT

In gesamten Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 wird die Ausweisung der WR-Flächen des bestmöglichen Bebauungsplans Nr. 4 festgesetzt, da diese Ausweisung gut in Verbindung mit dem Bestandsgrundstück.